

Gemeinde Böttstein

ÄNDERUNG WASSERREGLEMENT

Synopse vom 8. September 2025

Wasserreglement der Gemeinde Böttstein

Gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) und das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Böttstein (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Böttstein (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

Abgaben

- ² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Allgemeines

- ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf **alle** Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

- ¹ **Das Wasserreglement findet Anwendung für das im Gemeindegebiet anfallende Wasser inkl. Wassereinkauf und die dafür notwendigen Anlagen.**

§ 4

Rechtsform, Aufsicht

- ¹ Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. **Die WV wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.**
- ² **aufgehoben**

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Böttstein (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Böttstein (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

- ² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

- ¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

- ¹ Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

- ² Der Gemeinderat kann für die Wasserversorgung eine beratende Kommission einsetzen. Die Aufgaben dieser Wasser- und Abwasserkommission sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

	§ 5		§ 4
Übergeordnetes Recht	¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.	¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.	
	§ 6		§ 5
Technische Vorschriften	¹ Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.	¹ Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.	
	² aufgehoben	² Die Leitungsumhüllung ist bis zu einer minimalen Stärke von 15 cm nur mit gewaschenem Feinkies 0-16 mm und ohne Holzunterlage auszuführen. Für die Baugrubenauffüllung gelten die einschlägigen Normen.	
	§ 7		§ 6
Verwaltung und Aufsicht WV	¹ Der Gemeinderat kann für die Beurteilung von Fragen der Wasserversorgung Fachleute beiziehen.	¹ Der Gemeinderat kann für die Beurteilung von Fragen der Wasserversorgung Fachleute beiziehen	
	² Die Gemeinde kann Aufgaben der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.		
	§ 8		§ 7
Brunnenmeister	¹ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft inkl. Stellenbeschrieb nach den Richtlinien des SVGW geregelt.	¹ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.	
	§ 9		§ 2
Aufgaben der WV	¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.	¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.	

- ² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 10

- ² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 9

Anlagen

- ¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

- ¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

- ² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

- ² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 11

Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge

- ¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

§ 10

- ¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 12

Schutzzonen

- ¹ Zum Schutze der öffentlichen Grundwasser- und Quellfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11

- ¹ Zum Schutz der öffentlichen Grundwasser- und Quellfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 13

Ausnahmen

- ¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 12

- ¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

B. LEITUNGSNETZ

§ 14

Erstellung Hauptleitung

- ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes.

B. LEITUNGSNETZ

§ 13

- ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes.

Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab **Innendurchmesser** 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken **gemäss kantonalem Baugesetz (BauG)**.

Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab NW 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

- ² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

- ² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

- ³ **Wo nötig werden Schieber durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.**

- ³ Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

- ⁴ **Das Überbauen des öffentlichen Leitungsnetzes ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gestattet.**

§ 15

§ 14

Öffentlicher Grund

- ¹ Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (**vgl. Wassernutzungsgesetz (WnG) und Baugesetz (BauG)**).

- ¹ Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 16

§ 15

Erweiterung

- ¹ Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

- ¹ Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

- ² **Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses von der Gemeinde erstellt und finanziert.**

- ² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 17

§ 16

Finanzierung durch Private

- 1 Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt **das BauG**.
- 2 Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften **des BauG**.

- 1 Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.
- 2 Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

§ 18

§ 17

Lösch-einrichtungen

- 1 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.
- 2 **Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.**
- 3 Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).
- 4 Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. **Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).**
- 5 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

- 1 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.
- 2 Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).
- 3 Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV
- 4 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten. Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und von ihm zu unterhalten.

- 6 Ist aufgrund einer Bautätigkeit auf einer privaten Parzelle das Versetzen einer Hauptleitung resp. eines Hydranten notwendig, so übernimmt die WV die Kosten.

Ist die Verlegung auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Grundeigentümer dies entschädigungslos zu dulden.

C. HAUSANSCHLUSS

§ 19

Erstellung und Abnahme

- 1 Der Hausanschluss, inkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellventil bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes. In Ausnahmefällen kann die WV einen Zählerschacht bewilligen.
- 2 Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist dem Brunnenmeister mindestens 2 Tage im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.
- 3 Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.
- 4 Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:
 - a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Absperrschieber (z.B. UNI-1)
 - b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe

C. HAUSANSCHLUSS

§ 18

- 1 Der Hausanschluss, inkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahnen bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
- 2 Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Bauverwaltung mindestens ein Tag zum Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.
- 3 Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benutzung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.
- 4 Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:
 - a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)
 - b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe

- c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm
- d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

- c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm
- d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

5 Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

5 Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

- a) PE Nenndruck mindestens 16 bar
- b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

- a) PE Nenndruck mindestens 16 bar
- b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen

Warn- und Ortungsband

6 Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe **des Absperrschiebers** bis zur **Hauseinführung** zum Rohr befestigt werden.

6 Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis ins Hausinnere zum Rohr befestigt werden.

Erdung

7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 20

Kostentragung

1 Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden von einem durch die Gemeinde konzessionierten Installateur zu erstellen. Der Hausanschluss geht in das ausschliessliche Eigentum der Wasserversorgung über, sobald die Abnahme gemäss § 18 Abs. 2 stattgefunden hat.

2 Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

3 Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 19

1 Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen durch die Gemeinde konzessionierten Installateur zu erstellen. Der Hausanschluss geht in das ausschliessliche Eigentum der Wasserversorgung über, sobald die Abnahme gemäss § 18 Abs. 2 stattgefunden hat.

2 Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

3 Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 21

§ 20

Unterhalt

- 1 Die Wasserversorgung übernimmt den Unterhalt des Hausanschlusses, sobald dieser in ihr Eigentum übergegangen ist. Die Unterhaltungspflicht beschränkt sich auf die Grab- und Rohrlegungsarbeiten. Vorplätze mit Belag oder Verbundsteinen sowie Ansaaten und Bepflanzungen werden durch die Gemeinde wiederhergestellt. Vorbehalten bleibt bei Schadenfällen der Rückgriff auf den Grundeigentümer oder eine Drittperson, sofern diese nachgewiesenermassen den Schaden verursacht haben.
- 2 Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. In der Regel organisiert die Bauverwaltung die Reparatur des Hausanschlusses. Die Reparatur hat durch einen durch die Gemeinde konzessionierten Installateur zu erfolgen.
- 3 Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.
- 4 Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WV, nach vorgängiger Information des Grundeigentümers zu dessen Lasten vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

- 1 Die Wasserversorgung übernimmt den Unterhalt des Hausanschlusses, sobald dieser in ihr Eigentum übergegangen ist. Die Unterhaltungspflicht beschränkt sich auf die Grab- und Rohrlegungsarbeiten. Vorplätze mit Belag oder Verbundsteinen werden durch die Gemeinde wiederhergestellt. Die Instandstellung des Geländes, sowie Ansaaten und Bepflanzungen sind ausschliesslich Sache des Grundeigentümers. Vorbehalten bleibt bei Schadenfällen der Rückgriff auf den Grundeigentümer oder eine Drittperson, sofern diese nachgewiesenermassen den Schaden verursacht haben.
- 2 Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. In der Regel organisiert die Bauverwaltung die Reparatur des Hausanschlusses. Die Reparatur hat auf alle Fälle durch einen durch die Gemeinde konzessionierten Installateur zu erfolgen.
- 3 Kommt ein Eigentümer seiner Meldepflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 22

§ 21

Absperrschieber

- 1 Der Absperrschieber in der Hauszuleitung darf nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
- 2 Absperrschieber und deren Tafeln sind entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden und dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

- 1 Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
- 2 Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

- ³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen.

§ 23

- ³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen.

§ 22

Haftung

- ¹ Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

- ¹ Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

D. REGENWASSER-NUTZUNGSANLAGEN

§ 24

Technische Vorschriften

- ¹ Die Nachspeisung von Trinkwasser in einen Regenwasserbehälter ist nur über einen freien Auslauf zulässig. Der Trinkwasserzufluss muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein.
- ² Direkte Verbindungen zwischen Trinkwasserleitung und Regenwassernutzungsanlagen sind verboten.
- ³ Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind farblich unterschiedlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen sind mit «kein Trinkwasser» zu markieren. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Trasseband mit der Kennzeichnung «kein Trinkwasser» anzubringen.
- ⁴ Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse sind mit dem Hinweis «kein Trinkwasser» zu versehen. Bei Spülkästen ist die Bezeichnung innen neben der Einspeisung anzubringen. Zapfstellen (z.B. Gartenventile) sind durch einen abnehmbaren Drehgriff (Steckschlüssel) zu sichern.
- ⁵ Bei der Trinkwasser-Verteilbatterie ist ein Hinweisschild mit der Bezeichnung «Achtung: Haus teilversorgt mit Regenwasser-Nutzungssystem» und einem Schema der Trinkwasser- und Regenwasserverteilanlage anzubringen.

Normen

- ⁶ Im Weiteren gelten die Normen des SVGW.

Kontrolle

- ⁷ Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der WV 2 Tage vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

E. HAUSINSTALLATIONEN**§ 25**

Begriff

- ¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellventil bezeichnet.

§ 26

Kosten-tragung

- ¹ Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 27

Installations-ausführung

- ¹ Die WV bestimmt Grösse und Typ des Hauptabstellventils und des Rückflussverhinderers sowie deren Einbauorte.
- ² Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- ³ Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate **gemäss den Leitlinien des SVGW** verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig **beeinflussen**.
- ⁴ Zur Sicherung eines genügenden **Wasserdruckes** können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 28

Einrichtung

- ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind.

D. HAUSINSTALLATIONEN**§ 23**

- ¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

§ 24

- ¹ Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 25

- ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- ² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
- ³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 26

- ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind.

Die WV kann in besonderen Fällen (z.B. **Autowaschanlagen, Sprinkleranlagen, Schwimmbäder usw.**) den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen.

Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 29

§ 27

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. **Die Organe der WV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, nach Voranmeldung Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.**

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

³ **Allfällige Kontrollen** erfolgen nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. **Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.**

² Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 30

§ 28

Betrieb und Unterhalt

¹ **Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.**

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen.

² Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen.

Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

³ Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet der Gebäudeeigentümer resp. der Verursacher.

⁴ Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

⁵ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

² Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

F. WASSERZÄHLER

§ 31

Einbau

¹ Der **Wasserzähler** wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der **Wasserzähler** bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert. **Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers.**

² Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

³ Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

E. WASSERZÄHLER

§ 29

¹ Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert.

¹ Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

- ⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellventil ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

- ³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 32

Wasserabgabe für besondere Zwecke

- ¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) muss mittels Wasserzähler gemessen werden und wird gemäss separatem Tarif verrechnet. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger. Die WV kann über Ausnahmen und eine pauschale Entschädigung entscheiden.

- ² aufgehoben

- ³ Die temporäre Wasserabgabe erfolgt über einen Rückflussverhinderer.

§ 33

Wasserbedarf für Trinkwasser

- ¹ Wird für den Bezug von Trinkwasser zur gewerblichen Nutzung (Gärtnerei, Landwirtschaft) ein zusätzlicher Wasserzähler notwendig, ist dieser gemäss Wasserreglement § 31 Abs. 1 zu installieren. Die jährliche Grundgebühr für den zusätzlichen Wasserzähler wird dem Bezüger verrechnet. Das Trinkwasser darf in diesem Fall nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

§ 34

Zutrittsrecht

- ¹ Der WV ist der Zutritt zu den Wasserzählern nach Voranmeldung zu gewähren.

Ablesung

- ² Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal, durch Selbstablesung, Stichproben oder Fernablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

- ³ Bei Fernablesung des Wasserverbrauchs durch die WV werden alle erforderlichen Installationen am Wasserzähler zu Lasten der WV vorgenommen.

§ 30

- ¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) wird pauschal verrechnet.

- ² In besonderen Fällen kann der Wasserbezug mittels Wasseruhr ermittelt und gemäss separatem Tarif verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.

§ 31

- ¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal oder durch Selbstablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode

§ 35Schäden,
Behebung

- ¹ **Die Unversehrtheit** des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 32

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 36

Revision

- ¹ Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 33

- ¹ Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 37Ermittlung des
Wasserbezugs
bei defektem Was-
serzähler

- ¹ Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserbezug aus dem durchschnittlichen Verbrauch der zwei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

§ 34

- ¹ Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der drei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

G. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV

F. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV

§ 38Anschluss und
Nachweispflicht

- ¹ Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden.

§ 35

- ¹ Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden.

Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung **den Nachweis erbringen kann, dass ihr Wasser den** trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Nachweispflicht für private Wasserversorgung ²

Die private Wasserversorgung ist verpflichtet, periodische Nachweise der trinkwasserhygienischen Anforderungen zu erbringen. Die Gemeinde kann diese Probenahme übernehmen. Die Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten der Eigentümer.

Private Brunnen

³ Die Nachweispflicht gilt auch für die private Brunnen im Gemeindegebiet, welche über private Quellen gespiesen werden. Erfüllen diese die Anforderungen nicht, sind sie mit "kein Trinkwasser" zu beschriften.

§ 39

Wasserbezug

- ¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung **und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.**
- ² Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend **der Gemeinde.**
- ³ Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.
- ⁴ Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch **eingeschriebenen Brief mit einer sechsmonatigen Frist auf jedes Monatsende kündigen.**

§ 40

Haftung

- ¹ Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

§ 36

- ¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
- ² Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend der WV.
- ³ Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.
- ³ Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 6 Monate kündigen.

§ 37

- ¹ Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

- ² Der Abonnent oder **Grund- / Liegenschaftseigentümer** haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- ³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 41Wasserbezug
ohne Bewilligung

- ¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 42Besondere
Bewilligung

- ¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- ² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.
- ³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.
- ⁴ Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

§ 43

Wasserbeschaffenheit

- ¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

- ² Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- ³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 38

- ¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 39

- ¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- ² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.
- ³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.
- ⁴ Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

§ 40

- ¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

- ² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amts für Verbraucherschutz **AVS**.
- ³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 44

- ² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amts für Verbraucherschutz.
- ³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 41

Wasserverwendung

- ¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

- ¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 45**§ 42**

Betriebseinschränkungen

- ¹ Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

- ¹ Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 46**§ 43**

Verbot der Wasserabgabe

- ¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere **Liegenschaft oder Baustelle**, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.

- ¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.

- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- c) Änderungen an Hauptabstellventil und Wasserzählern

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

H. BEWILLIGUNGS- VERFAHREN

§ 47

Umfang

- ¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
 - b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 26
 - c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt, **z.B. im Rahmen von Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen usw.**
 - d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen.
 - e) die Installation von Regenwassernutzungsanlagen**
- ² **Apparate, Einrichtungen und Verfahren müssen jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.**

§ 48

Planunterlagen

- ¹ **aufgehoben**

- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- c) Änderungen an Hauptabstellventilen und Wasserzählern.

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

G. BEWILLIGUNGS- VERFAHREN

§ 44

- ¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 - a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 26
 - c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt
 - d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen
- ² Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.

§ 45

- ² Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des Wasserleitungskatasters der Gemeinde und der Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen.

			Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
	²	<i>aufgehoben</i>	² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen. Eine Kopie des Anschlussgesuchs ist der Gemeinde beizulegen.
<i>Bewilligungsverfahren</i>	³	<i>aufgehoben</i>	³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung. (§ 55)
<i>Prüfungskosten</i>	⁴	<i>aufgehoben</i>	⁴ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement der Bau- und Nutzungsordnung. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV / Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten. Der Gesuchsteller wird vorgängig informiert.
<i>Projektänderung</i>	⁵	<i>aufgehoben</i>	⁵ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat innert zwei Monaten Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
<i>Abnahme Hausanschluss</i>	⁶	<i>aufgehoben</i>	⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
Abnahme Anlagen	¹	Die Vollendung der Anlage (z.B. Regenwassernutzung, Schwimmbäder etc.) ist dem Brunnenmeister zu melden. Die Abnahme ist 2 Tage im Voraus dem Brunnenmeister anzumelden.	
	²	Nach der Abnahme reicht der Brunnenmeister den von ihm unterschriebenen Situations- bzw. Ausführungsplan mit allfälligen Beilagen innert Monatsfrist digital der Bauverwaltung ein.	

I. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 49

Rechtsschutz,
Vollstreckung

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- 2 Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

§ 50

Strafbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

J. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51

Übergangsbestimmungen

- 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 52

Revision

- 1 Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 53

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den **1. Januar 2026** in Kraft.

H. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 46

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- 2 Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

§ 47

- 1 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48

- 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 47

- 1 Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Böttstein vom 21. November 2012 mit den jeweiligen Gebährentarifen aufgehoben.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Böttstein vom 27. Dezember 1972 inkl. der Ergänzung vom 20. Nov. 2002 (Erschliessungsfinanzierung) und die geltende Tarifordnung aufgehoben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Patrick Gosteli
Gemeindeammann

Manuel Gangel
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2025 genehmigt.